

menschlichen Lebens und wirkt immer wieder zurück auf die ganze Persönlichkeit. So verabscheut die Reinheit der *Tat* alle Schleichwege und alles Verstecken der wahren Ziele hinter scheinbaren. Wird die Reinheit der *Tat* auf allen anderen Lebensgebieten durchgeführt, so wird der sogenannte „Freund“ nicht mehr so leicht auf Schleichwegen zu seinem Ziel gelangen. Die Reinheit des *Wortes* schließt den Doppelsinn, die Zweideutigkeit, Verschleierung der eigentlichen Absichten von sich aus. Wo wird wohl mehr gefehlt gegen die Reinheit des *Wortes* als gerade auf dem Gebiete des Liebeslebens! Wie verlogen sind doch die meisten Liebesbeteuerungen! Wird auf allen anderen Gebieten die Reinheit des *Wortes* angestrebt, dann hat dieses Streben ganz gewiß auch einen überaus günstigen Einfluß auf die geschlechtliche Reinheit. Tiefer liegt die Reinheit der *Gedanken*, die schlichte Sachlichkeit, das Fehlen der verkappten Motive und Hintergedanken. Wird diese Reinheit auf alle Arten von Gedanken konsequent ausgedehnt, so wird sich das auch recht wohltuend auf geschlechtlichem Gebiet auswirken. Im Mittelpunkt steht die Reinheit der *Gesinnung*, die vor allem frei ist von dem dunklen, alles verfälschenden Bodensatz des Ressentiments. Zu dieser Reinheit gehört die Abneigung gegen alle geheime, uneingestandene, gleichsam im Hinterhalt des eigenen Wesens lauende „zweite Tendenz“. Im Reinen ist Harmonie der äußeren und inneren, der bewußten und unbewußten Haltung. Mit Recht sagt *Nicolai Hartmann* in seiner „Ethik“, S. 374: „Dem Reinen gegenüber hat jeder die Gewißheit, daß in seinen Intentionen das Wesen der Person sich ausspricht. Wer dafür das Empfinden hat, kann seiner stets gewiß sein. So ist der Reine unmittelbar der Zuverlässige, Vertrauenswürdige — auch ohne den besonderen Willen, geschenktes Vertrauen zu rechtfertigen.“ Wer auf allen andern seelischen Gebieten die Reinheit liebt und übt, dem wird auch infolge der Leib-Seele-Einheit die geschlechtliche Reinheit keine besonders großen Schwierigkeiten bereiten. Denn die tiefere Erkenntnis der Leib-Seele-Einheit lehrt uns den inneren Zusammenhang alles seelischen Seins und Geschehens. Jedes einzelne Teilgeschehen gehört einem größeren einheitlichen Ganzen, der Person, an und wirkt notwendig auf den Personkern zurück. Wer also unser Volk und unsere Jugend streng erzieht zur Reinheit der *Tat*, des *Wortes*, der *Gedanken*, der *Gesinnung*, der hat damit die beste Vorbedingung geschaffen zu einer erfolgreichen Erziehung zur geschlechtlichen Reinheit.

Dieser Gedanke, so schloß der *Pfarrer* die anregende Unterhaltung, sagt mir sehr zu. Wir dürfen aber auch nicht schwach werden in unserm Glauben an die göttliche Vorsehung, die unverkennbar neue Weltzustände einleitet. Was veraltet und überlebt ist, stürzt als abgestorben zusammen. Gewiß wird es wieder besser werden, das verbürgt uns der Glaube an Gottes Güte und Allmacht. Aber es kann in der Welt nur gut werden durch die Guten. *Vox temporis vox Dei!* Der Anruf Gottes an unsere Zeit geht vor allem an die Guten, die Reinen. Und zu diesen sollen ja wir Priester in erster Linie zählen.

Münster (Westf.).

B. van Acken S. J.

Zelebration ohne Ministranten. Die kirchlichen Bestimmungen über das Ministrieren sind can. 813, § 1 und § 2, kurz zusammengefaßt. Sonst wird diese Frage im Codex nirgends berührt. Es heißt im can. 813, § 1: *Sacerdos Missam ne celebret sine ministro qui eidem inserviat et respondeat.* — § 2. *Minister Missae inserviens ne sit mulier, nisi, deficiente viro, iusta de causa, eaque lege ut mulier ex longinquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat.* Auf die Frage, ob

und wann ein Priester allein und ohne Ministranten zelebrieren kann, bezieht sich § 1 des angeführten can. Es darf also ein Priester nicht zelebrieren „ohne Ministranten, der ihm diene und antworte“. *Nach dem Wortlaute des can. ist es strikte verboten, allein Messe zu lesen.* Der Ministrant muß außerdem, so folgern wir aus dem Text weiter, eine dreifache Bedingung erfüllen: a) inserviat, d. h. er muß die für die Zelebration notwendigen Handreichungen machen (läuten, Wasser und Wein reichen, bzw. eingießen usw.); b) respondeat, d. h. als Vertreter des Volkes das durch die Rubriken vorgeschriebene Wechselgebet der Messe ermöglichen; c) er muß männlichen Geschlechtes sein, wie aus § 2 folgt. Ein Ministrant, der diese drei Voraussetzungen nicht erfüllt, entspricht nicht den durch den can. gestellten Anforderungen, die zum Messedienen notwendig sind. Ohne zwingenden Grund ganz ohne Ministranten zu zelebrieren, halten daher die Moralisten ohne Ausnahme für ein peccatum grave. Z. B. *Noldin-Schmitt* (Summa theologiae moralis III²³, 1935, S. 221): „Per se grave est celebrare sine ministro.“ *A. Vermeersch* (Theologiae moralis Principia-Responsa-Consilia III², 1927, S. 274): „Sub mortali requiritur minister.“ *B. H. Merkelbach O. P.* (Summa theologiae moralis III, 1933, S. 324): „Grave peccatum est sine ullo ministro celebrare praeter casum gravis necessitatis aut specialis indulti.“ *D. M. Prümmer O. P.* (Manuale theologiae moralis III, 1923, S. 208): „Requiritur sub gravi minister isque masculus ad serviendum in Missa.“ *A. Lehmkuhl* (Theologia moralis II¹², 1914, S. 193): Ohne Ministranten zu zelebrieren, ist „gravis peccati defectus“. (Vgl. *Jone*, Kath. Moraltheologie⁸, 1935, S. 443). Der *hl. Alfons*, der auch in dieser Frage die Tradition reichlich zu Rate zieht, stellt gegenüber dem Dubium „Quale peccatum sit celebrare sine ministro“ fest: „Certum est apud omnes esse mortale“. Es steht fest, daß es alle für eine schwere Sünde halten (Theologia moralis III, 1909, S. 382). Der *hl. Alfons* beruft sich dabei auf ein Dekretale Gregors IX. (C. 6 X de filiis presbyterorum ordinandis vel non I, H gegen Schluß): „Non enim solus presbyter missarum solemnia vel alia divina officia potest sine ministri suffragio celebrare . . .“.

Keiner der angeführten Autoren, auch nicht der *hl. Alfons*, gibt den Grund dafür an, warum die Anwesenheit des Ministranten eine schwere Verpflichtung ist. Auch die Rubricae generales des Missale, wo man eine Begründung hiefür suchen würde, gehen darauf nicht näher ein. Es wird nicht einmal die strenge Pflicht, einen Ministranten bei der Messe zu haben, eingeschärft, sondern dies lediglich vorausgesetzt, wenn es heißt (Ritus servandus in celebratione Missae II, 1): Sacerdos . . . accedit ad altare, ministro cum Missali et aliis ad celebrandum necessariis . . . praecedente.“ Das Fehlen eines Ministranten wird an einer anderen Stelle (De defectibus in celebratione Missarum occurrentibus X, 1) zu den Fehlern gerechnet, ohne zu unterscheiden, ob es ein schwerer oder leichter Fehler sei: „Si non adsit Clericus vel alius deserviens in Missa, vel adsit qui deservire non debet, ut mulier“. (Vgl. noch Ritus servandus III, 6; auch hier wird nur das Vorhandensein eines Ministranten vorausgesetzt). Wir können als Begründung nicht anführen, daß der Ministrant eine liturgische Person sei, die zur Opferhandlung der Messe hinzugezogen werden müsse, weil sonst ein wesentlicher Teil der *hl. Handlung* unvollendet bleibe. Man könnte vielleicht noch an eine solche Begründung denken, wenn es kirchliche Vorschrift wäre, daß nur Kleriker ministrieren dürfen. Es wäre dies zwar Wunsch der Kirche (Sessio XXIII, can. 17 des Konzils von Trient); da aber die Kleriker für die Darbringung des Meßopfers nicht wesentlich sind, begnügt man sich mit Buben, die

keine Weihe zum hl. Dienst erhalten haben. Die Darbringung des Meßopfers geschieht allein und ausschließlich durch den Priester. Zu dieser Darbringung des Meßopfers — im engeren Sinne — ist das Mitwirken des Ministranten in keiner Weise erforderlich.

Die Schwere der Verpflichtung, nie allein zu zelebrieren, kann etwa folgendermaßen bewiesen werden: Wir dürfen die Messe nicht als eine Summe liturgischer Handlungen ansehen, die durch den Celebrans gesetzt werden, sondern müssen ihr Wesen in dem durch Christus seiner Kirche übertragenen Opfer sehen. Von hier aus ergibt sich die Begründung für die in Frage stehende schwere Verpflichtung. Die Messe ist nicht eine Privatangelegenheit des Priesters; der Priester handelt bei jeder Messe im Auftrage der Kirche, um erstens als sichtbarer Stellvertreter Christi das Kreuzesopfer zu erneuern und zweitens im Namen und für die Kirche das Opfer darzubringen; an dritter Stelle erst bringt der Priester das Meßopfer — als Privatperson sozusagen — für sich dar. *Dieser Umstand, daß der Zelebrant wesentlich im Namen der Kirche handelt, muß durch die Teilnahme von Gläubigen ausgedrückt werden*, die mit dem Celebrans beten und die sichtbare Kirche vertreten. Diese sichtbare Anteilnahme der Kirche wird noch genügend gewahrt, wenn wenigstens ein Ministrant vorhanden ist und der Messe beiwohnt. Diese im Wesen des Meßopfers gelegene sichtbare Sinnenbeziehung auf die Kirche darf ohne schwerwiegenden Grund nicht wegfallen, weil sonst Sinn und Zweck des Meßopfers nicht mehr klar zu erkennen wären. Als zweiter Grund kommt noch hinzu, daß die *Handreichungen des Ministranten notwendig sind*, um die Meßfeier schön und würdig gestalten zu können. In den Meßgebeten und im Canon selbst ist diese wesentliche Beziehung auf die Anwesenden klar durch die beständig wiederkehrende Pluralform gegeben. Sehr schön sagt daher das Mainzer Konzil vom Jahre 813 (cap. 43): „Nullus Presbyter, ut nobis videtur, solus Missam cantare valet recte. Quomodo enim dicit Dominus vobiscum, vel Sursum corda admonebit habere et alia multa his similia, cum alius nemo cum eo sit“ (Acta Conciliorum, Parisiis 1714, Typ. Regia, col. 1115). Fast mit den gleichen Worten verbietet das Zelebrieren ohne Ministranten das Concilium Parisiense (Juni 829, cap. 48, Acta Conciliorum a. a. O. 1324 f.).

Es können deswegen nur schwerwiegende Gründe sein, die eine Zelebration ohne Ministranten rechtfertigen. In vollkommener Übereinstimmung werden von den Moralisten vier Fälle angeführt, die eine solche Missa solitaria gestatten: a) Wenn es sich um das viaticum für einen Schwerkranken handelt; b) wenn sonst Katholiken ihre Sonntagspflicht nicht erfüllen könnten; c) wenn der Celebrans selbst seiner eigenen Sonntagspflicht nicht genügen kann; d) wenn der Ministrant sich nach Beginn der Messe entfernt und nicht mehr zurückkommt. (Vgl. Noldin-Schmitt a. a. O. 221; Prümmer a. a. O. 208; Vermeersch a. a. O. 274; Lehmkuhl a. a. O. 194; S. Alfonsus a. a. O. 382 f; de Lugo, De Eucharistiae Sacramento et ss. Missae sacrificio, disp. 20, n. 103, der sich auf Suarez beruft usw.). — Zu diesen vier Gründen kommt noch die *Erlaubnis der Ritenkongregation* (Sakramentenkongregation für Ordensleute), die, schwierigen Umständen in den Missionsländern entsprechend, den Missionären (aber nicht ausschließlich diesen) die Erlaubnis erteilt, ohne Ministranten die Messe zu lesen. In ihrem Reskript fügt aber die Ritenkongregation immer bei, der Celebrans möge darnach trachten, daß nach Möglichkeit irgend ein Mann oder irgend eine Frau als Vertreter der Kirche und der Gläubigen dem Meßopfer beiwohne. — Auch einzelne *Bischöfe* erhielten die Fakultät, für außerordentliche Fälle zu erlauben, daß Priester ohne Ministranten zelebrieren. So hat z. B. der Hochwürdigste Herr Bischof von Linz im

Jahre 1922 unter Hinweis auf die große Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Beistellung von Ministranten bei Anwesenheit vieler Priester in Badeorten oder an anderen Orten in den Ferien oder zur Zeit von Kongressen gebeten, daß für diese außergewöhnlichen Fälle die Erlaubnis gegeben werde, daß die Priester, wenn auf andere Weise nicht vorgesorgt werden könne, ohne Ministranten zelebrieren dürfen. Mit Reskript der S. Congr. de Sacr., Nr. 3933/22, wurde dem Hochwürdigsten Herrn Bischof „ad Quinquennium“ die Bitte gewährt, „ut pro suo arbitrio et conscientia veniam largiatur juxta petita, omni tamen adhibita industria ut quantum fieri possit pueri non desint qui Missae inserviant et etiam monitis sacerdotibus, ne graventur mutuam sibi praestare operam in fungendo ministrorum munere“ (Linzer Diözesanblatt, Jg. 1922, S. 69).

Wenn ich nur einen Ministranten zur Verfügung habe, der die Antwortgebete mangelhaft oder überhaupt nicht beherrscht, so genügt nach übereinstimmender Ansicht der Moralisten auch ein leichter Grund, z. B. weil sonst kein anderer zur Verfügung ist, um mit einem solchen die Messe zu lesen. Denn der erste und wichtigste Grund, die repraesentatio populi christiani, ist erfüllt, und außerdem kann er die wichtigsten Handreichungen machen. Wenn daher der Ministrant fehlerhaft spricht, braucht der Celebrans — nach der übereinstimmenden Ansicht aller oben angeführten Moralisten — die unrichtig ausgesprochenen Worte nicht zu ergänzen oder zu korrigieren; es sei denn, daß dies leicht und unauffällig und ohne Störung geschehen kann.

Daraus folgt also, daß ich, wenn nicht einer der angeführten Gründe vorliegt, devotionis causa ohne Ministranten nicht zelebrieren darf. Ebenso ist es auch verboten, daß in einer Kirche, in der viele Messen gelesen werden, der Ministrant nach dem Stufengebet sich wieder entfernt. Daß andere Leute zu der Zeit in der Kirche sind, genügt noch nicht, weil die Verbindung zu meinem Meßopfer auf dem Seitenaltare nicht gegeben ist. Der Zelebrant muß in einem solchen Falle eine männliche Person ersuchen, sich dort hinzuknien, wo sonst der Ministrant kniet, damit er, soweit er imstande ist, auch irgend welche Ministrantendienste leiste. Ist das nicht möglich, muß ich die Zelebration, wenn kein dringender Grund vorhanden ist, unterlassen. Der Erhalt eines Stipendiums für die persolvierte Messe ist sicher kein hinreichender Grund. — *Vermeersch-Creusen* ist meines Wissens der einzige, der unter den Moralisten auch für das Alleinzelebrieren eine Lanze brechen möchte, indem er darauf aufmerksam macht, daß es heute in manchen Gegenden schwierig sei, Ministranten zu bekommen, und auf der anderen Seite die Messe ein Ansporn zur Frömmigkeit sei: „Hodie attendendum est ad crescentem in quibusdam regionibus, difficultatem obtinendi ministrum; nec praetereundum est celebrationem esse stimulum fervoris et puritatis“. Dieser Wunsch ändert aber nichts an der Tatsache, daß eine Zelebration ohne Ministranten nach den geltenden kirchlichen Vorschriften, vor allem des Codex, und der übereinstimmenden Ansicht der Moralisten verboten ist, wenn nicht einer der angeführten Umstände eine solche celebratio solitaria rechtfertigt. In einzelnen, unvorhergesehenen Fällen kann man wohl unter den heutigen Verhältnissen auch Epikie anwenden.

St. Pölten.

D. Dr. Franz König.

Spendung der hlst. Eucharistie im Krankenhaus. Ein Krankenhausgeistlicher hat die Schwierigkeit, wie er es mit dem Ritus bei der Krankenkommunion machen soll. Jeden Morgen bitten ihn kranke